
Allgemeine Geschäftsbedingungen – Personalvermittlung

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Kompetenz-Angebote und Verträge auf dem Gebiet der Personalvermittlung. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen von Kunden sowie Nebenabreden bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

1. Allgemeines

Competenz verpflichtet sich, jeden Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für einen Auftrag erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von Kompetenz erstellt werden können. Dies gilt vor allem für Unterlagen, die bei der Besetzung einer Stelle benötigt werden, wie z. B. die Abfassung einer Stellenbeschreibung und die Ermittlung eines Anforderungsprofils.

Competenz sichert die vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Beratungsauftrages erhaltenen Daten und Informationen zu.

Die Bewerberprofile, die der Auftraggeber von Kompetenz erhält, bleiben Eigentum der Kompetenz. Jedes Bewerberprofil ist streng vertraulich zu behandeln und bei Nichteinstellung des Bewerbers zu löschen. Eine Weitergabe an Dritte sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Gebrauch ist nicht erlaubt.

2. Honorar und Zahlungsbedingungen

Für die Vermittlung von **Fachkräften** (z.B. Sekretäre, Assistenten, Sachbearbeiter) berechnet Kompetenz ein Erfolgshonorar von 20 bis zu 25 % des Bruttojahresgehaltes. Als Berechnungsgrundlage dient das Bruttojahresgehalt inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, geldwerter Vorteil eines Dienstwagens usw.

Für die Vermittlung von **Spezialisten** und **Führungskräften** berechnet Kompetenz ein Honorar von 25 bis zu 33 % des Bruttojahresgehaltes. Dabei berechnen wir bei Auftragserteilung ein Drittel der Gesamtrechnungssumme auf Basis des für die Position angesetzten Bruttojahresgehaltes inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, geldwerter Vorteil eines Dienstwagens usw., ein Drittel bei der Präsentation von Kandidaten und ein Drittel bei erfolgreicher Besetzung der Position (nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages).

Wir erheben auch dann Anspruch auf das Honorar und eventuell entstandene Nebenkosten, wenn der Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt gelöst wird. Des Weiteren erheben wir Anspruch auf das Honorar, wenn der Kandidat innerhalb der folgenden zwölf Monate nachdem er beim Auftraggeber vorgestellt wurde, beim Auftraggeber oder einem Konzernunternehmen eingestellt wird.

Competenz stellt Sonderleistungen wie Stellenanzeigen, Eignungstests, Nebenkosten wie Reisekosten der Bewerber und des Personalberaters dem Auftraggeber in Rechnung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, weitere nachgewiesene Auslagen, welche die üblichen Kosten übersteigen, zu erstatten.

Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis mit dem von uns vermittelten Kandidaten innerhalb der ersten drei Monate gelöst wird (unabhängig davon, ob der Mitarbeiter oder das Unternehmen das Arbeitsverhältnis kündigt), suchen wir erneut kostenfrei nach geeigneten Kandidaten. Bei einer anzeigengestützten Suche werden die neu entstehenden Anzeigenkosten sowie Sonderleistungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet Kompetenz den Teil des mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Arbeitsvertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Gehaltskonditionen aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind. Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Arbeitsvertrages. Das genannte Honorar versteht sich immer zzgl. gesetzlicher MwSt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

3. Anzeigenservice

Der Anzeigenentwurf im Rahmen einer anzeigengestützten Stellenvermittlung ist kostenfrei. Die Anzeigenschaltung, in den mit dem Auftraggeber vereinbarten Medien und die Erstellung von Druckvorlagen etc., erfolgt zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Konditionen.

4. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen keine Regelung getroffen worden ist, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag, die Arbeitsvermittlungsverordnung und den Zahlungsverzug anzuwenden.

Für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wir haben im Text die männliche Form der Ansprache gewählt, dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und ist frei von Wertigkeit.